

Teilhabe-Beratung bei der ASBH-Hamburg

Änderungen in **stationären Wohneinrichtungen**

durch die stufenweise Umsetzung des

Bundes-Teilhabe-Gesetz (**BTHG**)

Zum 01.01.2020 wird eine weitere Stufe des BTHG umgesetzt, die die Leistungen für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen neu regelt.

Bisher (gültig bis 31.12.2019) werden die Kosten für die **Unterkunft** und den **Lebensunterhalt** direkt von der **Eingliederungshilfe** an die Träger der Einrichtung gezahlt.

Ab 01.01.2020 bekommen Menschen mit Behinderung ihre Leistungen zum Lebensunterhalt und auch andere Einkünfte (z.Bsp. Rente) direkt ausgezahlt. Hiervon müssen dann die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bezahlt werden. Von diesem Geld sollen dann auch Kleidung und andere persönliche Dinge bezahlt werden. Ein Barbetrag oder Bekleidungsgehalt gibt es dann nicht mehr.

Folgende Punkte sollten bis zum Ende dieses Jahrs erledigt oder geklärt sein:

1. Einrichtung eines **Girokontos** für den Menschen mit Behinderung: Bei einer Bank muss ein eigenes Konto eingerichtet werden (zum 1.1.2020). Hier sollen die Grundsicherung/Rente oder auch das Wohngeld und Werkstattentgelt bzw. Unterhaltsleistungen eingezahlt werden. Hiervon können dann die Miete und andere Ausgaben überwiesen werden (oder es können auch Daueraufträge eingerichtet werden).

Für die Einrichtung eines Kontos braucht die Person einen gültigen **Personalausweis**.

Wenn die **Kontonummer** bekannt ist, muss sie dem **Sozialamt** und anderen Leistungsträgern (Rentenversicherung/Eingliederungshilfe/Wohngeldstelle) mitgeteilt werden.

2. Antrag auf **Grundsicherung**: Viele Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, haben einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Einzelne haben auch Einkünfte aus eigenem Einkommen oder verfügen über Vermögen. Manche Menschen haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Um zu prüfen, ob ein Anspruch auf (ergänzende) Grundsicherung besteht, sollte ein Antrag beim Sozialamt gestellt werden. Dieser kann zunächst formlos gestellt werden. Die Antragsformulare werden dann zugeschickt. Beim Ausfüllen der Antragsformulare sind wir gern behilflich.

Für den Antrag braucht man eine **Mietbescheinigung**. Die bekommt man von der Einrichtung.

Mehrbedarfe für Mobilität (Merkzeichen ‚G‘ oder ‚aG‘) oder für das Mittagessen in der Werkstatt müssen beantragt werden. Auch andere Bedarfe können zu einer Erhöhung des Regelbedarfes führen; auch dies muss beantragt werden. Der **Schwerbehindertenausweis** sollte auf Richtigkeit der Merkzeichen **überprüft** werden.

3. Antrag auf **Wohngeld**: Wenn die Person ihr Einkommen aus eigenen Einkünften (z. Bsp. Rente) erzielt, kann trotzdem ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Hier sollte ein Antrag bei der örtlich zuständigen Behörde gestellt werden.
4. Antrag auf **Eingliederungshilfe**-Leistung: Grundsätzlich muss die Eingliederungshilfeleistung ab 01.01.2020 **neu beantragt werden**. Für laufende Leistungen gilt in der Behörde die Meldung der Konto-Nummer als Antrag. Es soll ein Gesamtplanverfahren durchgeführt werden und in dem die Unterstützungsmöglichkeiten festgelegt werden. Hier soll der Mensch mit Behinderung beteiligt werden.

Wenn festgestellt wird, dass die **pflegerische Versorgung** nicht vollständig von der Eingliederungshilfe gedeckt wird, sollen ergänzende Leistungen der **Pflegeversicherung** beantragt werden.

Bei allen Fragen, die zu diesem Thema entstehen, können Sie sich auch an uns in der **EUTB der ASBH-Hamburg** wenden. Wir: das sind Dominique Geiseler (Teilhabe-Beraterin) und Magdalena Züchner (ehrenamtliche Beraterin). Bitte sprechen Sie einen Termin telefonisch ab (**Tel.: 040 52 38 60 60**). Wir nehmen uns gern Zeit für die Beantwortung Ihrer Fragen und unterstützen Sie.